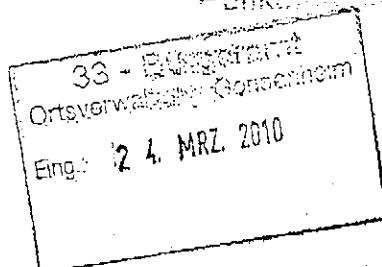




Punkt: 9 der Tagesordnung

Sprecher der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Mathias Huber



Frau Ortsvorsteherin
Sabine Flegel
Rathaus Mainz-Gonsenheim

Vorlage-Nr. 0522 / 2010

Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 20.4.2010

Ersatzzahlungen gemäß VO zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der Stadt Mainz

Gemäß § 3 Abs. 1 der Rechtsverordnung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der Stadt Mainz sind bestimmte Baumfällungen verboten. Der Eigentümer kann jedoch eine Ausnahmegenehmigung beantragen (§ 5 der VO). Wird die Genehmigung erteilt, so kann sie mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Es können Ersatzpflanzungen oder Ersatzzahlungen bestimmt werden. Sind Ersatzpflanzungen ganz oder teilweise unmöglich, so kann bestimmt werden, dass der erforderliche Geldbetrag zur Pflanzung und Unterhaltung durch die Stadt Mainz an anderer Stelle zu zahlen ist.

Wir fragen:

- Welche Kriterien werden für die Verwendung der Ersatzzahlungen zugrunde gelegt?
- Welcher Anteil entfällt auf die Pflanzung, welcher auf die Unterhaltung?
- Werden die Ersatzzahlungen im jeweiligen Aufkommens-Stadtbezirk investiert?

Für die CDU-Fraktion

Mathias Huber